

24. 1. Faktimierte Unterschriften emittierter Wertpapiere.
2. Orderpapiere oder Inhaberpapiere?
3. Ist Art. 301 S.G.B. anwendbar auf Inhaberpapiere?
4. Ist Begebung einer preussischen Grundschuldforderung durch Ausgabe von Partialobligationen ausführbar?
5. Welche Wirkungen hat die Ausgabe von Inhaberpapieren ohne die durch das preussische Gesetz vom 17. Juni 1833 vorgeschriebene königliche Genehmigung?
6. Ist es bei der negativen Feststellungsklage zulässig, eine engere als die beantragte Feststellung im Urteile auszusprechen?

I. Civilsenat. Urth. v. 24. Juni 1884 i. S. R. (Kl.) w. Harzer Aktien-
gesellschaft für Eisenbahnbedarf, Hartguss u. Brückenbau vorm. Thelen &
Weydemeyer zu Nordhausen in Liq. (Bekl.) Rep. I. 183/84.

- I. Landgericht Nordhausen.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Klägerin ist im Besitze von acht Obligationen mit angehängten
Zinsscoupons. Jede einzelne Obligation lautet:

Obligation
(Grundschuld-Anteilschein) Nr. . . . (ausgefüllt mit 212 u. f. w.)
über
fünfhundert Mart.

Der Inhaber dieser Obligation (Grundschuld-Anteilsschuld) ist beteiligt mit 500 *M* an der von uns zur Konsolidierung unserer Hypothekenverhältnisse aufgenommenen Anleihe im Betrage von 500 000 *M*, wofür ein Grundschuldbrief im Grundbuche der Stadt Nordhausen am Harz Vol. 45 S. 277 Nr. 1434 und Nr. 1413 (neue Nr. 3) des Gebäudesteuerbuches Art. 762 Nr. 1765 eingetragen ist.

Zur Sicherheit sämtlicher Besitzer dieser auf Basis obiger Grundschuld ausgefertigten und mit den laufenden Nummern versehenen Obligationen ist das Dokument über die gesamte Grundschuld im Betrage von 500 000 *M* bei dem Bankhause Max Lebenstein in Berlin deponiert. Derselbe hat die Rechte der Besitzer der Obligation nach jeder Richtung zu vertreten und darf die Grundschuld nicht löschen lassen, bevor sämtliche 1000 Anteilscheine amortisiert sind oder der Betrag dafür in unzweifelhafter Weise sicher deponiert ist.

Die Obligationen werden mit 6 Prozent jährlich in vierteljährlichen Raten à *M* 7,50 für jede Obligation am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres verzinst.

Die Rückzahlung der Obligation erfolgt mit einer Prämie von 10 Prozent, also mit 550 *M* und sind dazu 25 Prozent des gesamten Reingewinnes der Gesellschaft zu verwenden.

Die Amortisation beginnt indessen nicht vor dem 1. Oktober 1882. Die Übertragung der Obligationen und aller damit verknüpften Rechte erfolgt mit Blankoindossament auf der Rückseite dieses Dokumentes.

Einer Eintragung in die Gesellschaftsbücher bedarf es nicht, dieselbe kann aber auf Verlangen des Inhabers der Obligation stattfinden.

Nordhausen a/H., den 28. Dezember 1881.

Harzer Aktiengesellschaft

für Eisenbahnbedarf, Hartguß und Brückenbau
vorm. Thelen & Weydemeyer zu Nordhausen a/H.

Der Aufsichtsrat

Die Direktion

Landeck.

Leon Thelen. Otto Weydemeyer.

Kontrollbeamter Hentschel.

Eingetragen Fol. (ausgefüllt).

(Auf der Rückseite):

Gegenwärtige Obligation cedieren wir hierdurch
an (unausgefüllt)
oder de . . Order

Nordhausen a/S., den (unausgefüllt)

Harzer Aktiengesellschaft

für Eisenbahnbedarf, Hartguß und Brückenbau
vorm. Thelen & Weydemeyer zu Nordhausen a/S.

Die Direktion

Leon Thelen. Otto Weydemeyer.

(Folgen weitere unausgefüllte Cessionsformulare.)

Die Firma C. R. hat wider die Harzer Aktiengesellschaft für Eisenbahnbedarf u. s. w. Klage auf Zahlung von 60 *M* Zinsen erhoben.

Beklagte hat die Ungültigkeit der Obligationen behauptet. Sie hat zugleich Widerklage erhoben und beantragt, festzustellen, daß die Obligationen der Beklagten gegenüber ungültig und Klägerin nicht berechtigt sei, Ansprüche aus denselben gegen Beklagte zu erheben. Sie hat beantragt:

festzustellen, daß die im Besitze der Widerbeklagten befindlichen acht Stück Partialobligationen der klägerischen Aktiengesellschaft Nr. 212 bis 216, 496, 603, 604 über je 500 *M* lautend nebst Coupons der Widerklägerin gegenüber rechtsungültig sind, dem Widerbeklagten auch kein Recht an der auf die Grundstücke der Widerklägerin im Grundbuche der Stadt Nordhausen a/S. für die Widerklägerin selbst eingetragenen Grundschuld und dem darüber gebildeten Grundschuldbriefe zusteht, und demgemäß die Widerbeklagte zu verurteilen, in Löschung dieser Grundschuld zu willigen.

Nach dem in der Berufungsinstanz abschriftlich beigebrachten Grundschuldbriefe sind auf dem Fabriketablisement der Beklagten nach vorgängigen 75 000 Thalern und 100 000 *M* Kaution eingetragen am 7. Januar 1882:

500 000 *M* vom 1. Oktober 1881 ab jährlich mit sechs Prozent, in vierteljährlichen Raten verzinsliche und nach einhalbjährlicher Kündigung, welche auch in Raten zu 500 *M* erfolgen darf, fällige Grundschuld für die Beklagte auf Grund der Urkunden vom 15. und 27. November und 21. Dezember 1881.

In den Vorinstanzen ist die Klage abgewiesen, und auf die Widerklage sind die im Besitze der Widerbeklagten befindlichen acht Stück Obligationen nebst Koupons der Widerklägerin gegenüber für rechtungsgültig erklärt. Widerklägerin ist mit ihrem weitergehenden Antrage abgewiesen.

Auf Revision der Widerbeklagten ist das Berufungsurtheil, soweit es die Widerklage betrifft, aufgehoben und die erhobene Widerklage abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die Zurückweisung der Klage und die Feststellung bezüglich der Widerklage kann zunächst nicht schon aus dem Grunde der landgerichtlichen Entscheidung aufrechterhalten werden. Wenn auch die Obligationen und Zinskoupons von den Vorstandsmitgliedern Thelen und Wepdemeyer nicht eigenhändig unterschrieben, vielmehr mit den auf lithographischem Wege hergestellten Nachbildungen von deren Unterschriften versehen sind, so folgt doch daraus, immer nur vorausgesetzt, daß diese Nachbildung auf eine Verfügung des durch jene Direktoren vertretenen Vorstandes zurückzuführen ist, nicht die Ungültigkeit jener Urkunden.

Darüber, in welcher Form die Unterschriften von Urkunden herzustellen sind, entscheidet die Rechtsitte. Bei gleichlautenden Urkunden, welche als zum Umlauf bestimmte Wertpapiere in großer Zahl emittiert werden, ist es aber durchaus üblich, die Unterschriften der Personen, von welchen die Unterschriften als ausgestellt gelten sollen, in jener Weise herzustellen, wobei dann zur Kontrolle die eigenhändige Unterschrift eines Dritten beigefügt werden mag, welche Vorsichtsmaßregel auch in diesem Falle innegehalten sein soll. Daß aber die faksimilierten Unterschriften der Direktoren mit deren Willen auf die Obligationen und Zinskoupons gesetzt sind, damit diese emittiert werden, daß ferner die Firma Max Levenstein von der beklagten Aktiengesellschaft ermächtigt war, die so hergestellten Obligationen in Umlauf zu bringen, geht aus den eigenen Erklärungen der Beklagten und Widerklägerin, wie sie im Thatbestande des Berufungsurtheiles wiedergegeben sind, hervor.

Was sodann den Inhalt der in Umlauf gebrachten Obligationen und Anteilscheine anlangt, so ist derselbe aus zwei Bestandteilen zusammengemischt. Die Urkunde kündigt sich selbst als Obligation, daneben

aber als Grundschuldanteilschein an. Nach ihrem Inhalte ist der Inhaber der Urkunde bei einer Anleihe von 500 000 \mathcal{M} , für welche ein Grundschuldbrief eingetragen sei, beteiligt. Sodann aber wird Verzinsung und Rückzahlung der Obligation verheißen; und es wird ausgesprochen, das Dokument über die Grundschuld sei zur Sicherheit der Besitzer der Obligationen bei dem Bankhause May Lebenstein deponiert. Dasselbe habe die Rechte der Obligation zu vertreten und dürfe die Grundschuld nicht löschen lassen, bevor die Anteilscheine amortisiert oder der Betrag dafür sicher deponiert sei.

Endlich wird der Inhaber der Obligation für beteiligt, das Dokument über die Grundschuld als den Besitzern der Obligationen haftbar erklärt, nach der Schlußbestimmung soll aber die Übertragung der Obligationen mittels Blankoindossaments erfolgen, und auf der Rückseite der Urkunde ist eine Blankocession der Ausstellerin der Urkunde aufgedruckt.

Es gewinnt den Anschein, der aus der Urkunde Berechtigte habe in irgend welcher Weise unmittelbar zu der eingetragenen Grundschuld in Beziehung gesetzt werden sollen. Nach dem preussischen Gesetze über den Eigentumsübergang vom 5. Mai 1872 muß die Eintragungsbewilligung des Grundeigentümers auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten (§. 23 a. a. D.), sie kann also nicht auf den Inhaber einer Urkunde gestellt werden. Wohl aber kann der Grundeigentümer auf seinen Namen Grundschulden eintragen und sich Grundschuldbriefe ausfertigen lassen (§. 27 a. a. D.); Grundschulden können aber auch ohne Nennung des Erwerbers abgetreten werden (§. 55 a. a. D.); jeder Inhaber erlangt dadurch das Recht, die Blankoabtretung durch einen Namen auszufüllen, die Grundschuld aber auch ohne diese Ausfüllung abzutreten (§. 55 a. a. D.).

Hätten die Aussteller das Resultat erreichen wollen, daß eine Grundschuld von 500 000 \mathcal{M} in 1000 Stücke über je 500 \mathcal{M} , welche von Hand zu Hand gingen, aufgelöst werden sollte, so hätten sie 1000 Stück Grundschuldbriefe ausgeben müssen. Diese Grundschuldbriefe hätten auf den Namen der Aussteller (Grundeigentümer) lauten und durch Blankocession begebbar gemacht werden können. Es gewinnt den Anschein, als hätte den Ausstellern ein derartiges Resultat vorgeschwebt. Darauf läßt einmal die Bezeichnung „Grundschuldanteilschein“, sodann die Blankoabtretung der Aussteller, endlich der Umstand schließen,

daß die eingetragene Grundschuld in Beträgen von 500 *M.*, über welche die Anteilsscheine lauten, kündbar sein sollte.

Allein einerseits wäre jenes Resultat auf diesem Wege nicht zu erzielen gewesen, andererseits geht der Inhalt der Urkunde über diesen Sinn hinaus. Der Grundschuldbrief ist in höherem Maße als dies bei einem Scheine oder bei einer gewöhnlichen Hypothekenurkunde der Fall ist, Träger des durch die Urkunde bekundeten Rechtes. Allerdings entsteht das Recht der Grundschuld, wie das Recht der Hypothek durch die Eintragung im Grundbuche (§. 18 a. a. O.), durch die Eintragung wird für den Gläubiger die dingliche Klage gegen den Eigentümer begründet (§. 37) und das Grundschuldrecht wird nur durch Löschung im Grundbuche aufgehoben (§. 57 a. a. O.); aber der eingetragene Gläubiger erlangt das Verfügungsrecht über die Grundschuld erst durch die Aushändigung des Grundschuldbriefes (§. 20 a. a. O.), auf dessen Ausfertigung nicht verzichtet werden darf (Grundbuchordnung §. 122). Gegen die Klage aus einer Grundschuld sind Einreden nur soweit zulässig, als sie dem Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustehen oder aus dem Grundschuldbriefe sich ergeben, oder wenn dem Kläger die betreffenden Thatsachen bei dem Erwerbe der Grundschuld bekannt gewesen sind, während bei der Hypothek statt der Einreden aus der Urkunde die Einreden erwähnt werden, welche sich aus dem Grundbuche ergeben (§. 38 des Gesetzes über den Eigentumserwerb). Mit dem Grundschuldbriefe können Zinsquittungsscheine ausgegeben werden. In diesem Falle ist nur der Inhaber des Zinsquittungsscheines gegen Aushändigung desselben zur Empfangnahme der Zinsen berechtigt (§. 39). Beschränkungen des eingetragenen Gläubigers in der Verfügung über die Hypothek oder Grundschuld erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben bei Hypotheken im Grundbuche eingetragen, bei Grundschulden auf den Grundschuldbrief vermerkt sind, oder wenn sie dem Dritten bei Erwerb seines Rechtes am Grundstücke bekannt waren (§. 49 a. a. O.). Endlich können Grundschulden ohne Nennung des Erwerbes abgetreten werden (§. 55 a. a. O.).

Hiernach stehen die Wirksamkeit des Rechtes der Grundschuld und dessen Übertragbarkeit in so innigem Zusammenhange mit dem Grundschuldbriefe, daß nicht angenommen werden kann, Grundschuld und Grundschuldbrief könnten so voneinander getrennt werden, daß der aus dem Grundschuldbriefe berechnigte Gläubiger der Grundschuld das

Recht mit Wirksamkeit gültig abtreten könnte, ohne den Grundschuldbrief auf den Cessionar zu übertragen. Bei der Blankoabtretung versteht sich das Erfordernis dieser Übertragung des Grundschuldbriefes von selbst, aber auch sonst ist es nicht wohl denkbar, daß dem Gläubiger das Recht der Verfügung über die Grundschuld entzogen sein soll, solange ihm der Grundschuldbrief nicht eingehändigt ist, und daß er des Grundschuldbriefes zur Verfügung über die Grundschuld nicht bedurfte, nachdem er denselben erlangt hat. Es wäre nicht zu verstehen, daß der Cessionar Gläubiger ohne Einhändigung des Grundschuldbriefes werden könnte, wenn seine Verfügung über die Grundschuld in einer gegen den redlichen Dritten wirksamen Weise nur durch einen Vermerk in dem Grundschuldbriefe eingeschränkt werden könnte, welchen der Cessionar nicht hat; ferner, daß die Einreden gegen den Gläubiger an den Grundschuldbrief geknüpft würden, nicht aber das Recht der Gläubigerschaft. Alle jene Vorschriften nötigen vielmehr zu der bereits in dem Urtheile des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 Nr. 88 S. 326, ausgesprochenen Annahme, daß das Recht einer preussischen Grundschuld nicht ohne Übergabe des darüber sprechenden Grundschuldbriefes abgetreten werden kann. Eine solche Übergabe ist im vorliegenden Falle überhaupt nicht, sie ist namentlich nicht durch Aushändigung der Anteilsscheine bewirkt. Nachdem eine Grundschuld in Höhe von 500 000 M eingetragen und ein Grundschuldbrief ausgefertigt war, konnte eine Teilabtretung nicht anders bewirkt werden, als daß in der durch §. 83 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form ein Zweigdokument gebildet, die abgetretenen Beträge in dem Hauptdokumente abgeschrieben und das Zweigdokument dem Cessionar ausgehändigt wurde.

Auch noch aus einem anderen Grunde kann der Anteilsschein die Stelle des für den Fall der Teilabtretung zu bildenden Zweigdokumentes nicht vertreten. Das Zweigdokument ist eine beglaubigte Abschrift des Hauptdokumentes, entspricht also bezüglich seines Inhaltes den Erfordernissen des Hauptdokumentes, es nennt eine zur Grundschuld berechnete bestimmte Person; im vorliegenden Falle würde es die Beklagte als solche nennen müssen. Der Anteilsschein nennt jedoch eine solche nicht. Ohne daß aus dem abzutretenden Dokumente die Person des Inhabers der Grundschuld hervorgeht, kann aber die Abtretung nicht erfolgen.

Die Urkunden stellen sich nun aber nicht bloß als sogenannte Grundschuldanteile, sondern auch als Obligationen dar. Sie sind ausgefertigt „auf der Basis der Grundschuld“, „zur Sicherheit der Obligationen“ ist der Grundschuldbrief deponiert, „die Obligationen werden mit 6 Prozent verzinst“, ihre Rückzahlung soll mit einer Prämie von 10 Prozent erfolgen. Diese Verheißungen können nicht als Bestandteile des in der Begründung der Grundschuld übernommenen Versprechens angesehen werden, zumal sie über den Inhalt dieses letzteren Versprechens hinausgehen. Denn in dem Grundschuldbriefe sind nur 500 000 *M* als Summe der Schuld genannt, nicht 550 000 *M*. Auch hat die Grundschuld keine *causa debendi*, während die Obligation als den Schuldgrund eine Anleihe bezeichnet. Die Obligationen sind also ausgestellt, um eine neben der Grundschuld bestehende persönliche Verpflichtung der Beklagten zu bekunden oder zu begründen, für welche die Grundschuld als Sicherheit haften soll. Der Anteilschein als solcher könnte ungültig, und die Obligation einschließlich dieser Sicherheitsverheißung gültig sein. Das Berufungsurteil hat die Ungültigkeit auch dieses Bestandteiles der Urkunde ausgesprochen. Das Urteil ist in dieser Beziehung wesentlich auf die der Urkunde mangelnde Bezeichnung einer berechtigten Person gegründet. Die von der Revisionsklägerin hiergegen gerichteten Angriffe sind unbegründet, soweit sie Verletzung des Artikels 301 *H.G.B.* behaupten. Allerdings läßt sich die Unanwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung mit dem Revisionsbeklagten nicht schon daraus ableiten, daß die Urkunde eine *causa debendi* wiedergiebt; es würde auch ein Mangel in der Substanziierung der Klage nicht, wie das Berufungsurteil annimmt, darin liegen, daß Klägerin nicht behauptet hat, das Darlehn sei ausgezahlt. In dem Urteile des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in *Civilf. Bd. 12 Nr. 21 S. 92*, ist der Ausspruch ausführlich begründet, daß dem kaufmännischen Verpflichtungsscheine das abstrakte Summenversprechen nicht wesentlich ist, daß sich derselbe von einem Darlehnsschuldsscheine nicht dadurch unterscheidet, daß er das Bekenntnis einer Darlehnschuld nicht enthalten dürfe, und daß der redliche dritte Inhaber (Indossatar) aus einem solchen den Schuldgrund wiedergebenden kaufmännischen Verpflichtungsscheine die Klage, welche lediglich durch den Inhalt des Scheines begründet werden darf, hat, wenn schon der Schuldgrund in Wahrheit

nicht vorliegt, z. B. im Darlehn, nicht ausgezahlt ist. Wohl aber wird die Anwendung des Art. 301 H.G.B. dadurch ausgeschlossen, daß der Schein nicht auf eine bestimmte Person, sondern auf den Inhaber lautet. Denn im Eingange der Urkunde wird der Inhaber als der zur Obligation Berechtigte bezeichnet. Der Inhaber ist aber der jeweilige Inhaber. Damit war von selbst versprochen, daß dem jeweiligen Inhaber gezahlt werden solle. Allerdings enthält die Urkunde am Schlusse noch die Erklärung, die Übertragung erfolge durch Blankoindossament. Da aber aus der Erklärung im Eingange bereits hervorgeht, daß der Übergang durch einfache Übergabe ohne jedes Indossament erfolgt, so ist dieser Zusatz, welcher in keinem Falle Gültigkeit hat, man mag das Papier als Inhaberpapier oder als Orderpapier ansehen, bedeutungslos. Das Inhaberpapier untersteht allein den Bestimmungen des Landesgesetzes. Das Berufungsurteil erachtet das im Königreich Preußen von einer dort domizilierten Aktiengesellschaft gestellte und vor einem preussischen Gerichte klageweise geltend gemachte, unzweifelhaft nach preussischen Gesetzen zu beurteilende Inhaberpapier für ungültig, weil es ohne königliche Genehmigung ausgestellt und in Umlauf gesetzt, damit aber dem Gesetze vom 17. Juni 1833 zuwider gehandelt ist. Dieser Ausspruch setzt sich in Widerspruch mit der Ansicht namhafter Schriftsteller des preussischen Rechtes. Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 2 §. 89, vertritt die Meinung, die Übertretung des angezogenen Gesetzes habe lediglich die in demselben angedrohten Nachteile zur Folge; denjenigen, welcher Inhaberpapiere, durch welche Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne königliche Genehmigung ausstellt und in Umlauf setzt, treffe die dort angedrohte Geldstrafe und der Aussteller sei zur Einlösung und Vernichtung der ausgegebenen Papiere von Amts wegen anzuhalten. Dagegen habe die Übertretung nicht Nichtigkeit zur Folge.

Ecceus in seiner Ausgabe von Förster, Bd. 1 §. 64 Note 35 ist der Ansicht, daß das Gesetz eben damit, daß es den Aussteller zur Einlösung von Amts wegen angehalten wissen will, ein Klagerecht des Inhabers anerkannt habe.

Es kann indessen am wenigsten dieser letzteren Ansicht beigetreten werden. Ein Klagerecht des Inhabers auf die dem Inhalte des Papiers entsprechende Leistung würde die von dem Gesetze gewollte sofortige Einlösung und Vernichtung, die Verhinderung des Umlaufes erschweren,

wenn nicht unmöglich machen. Hat der Gläubiger ein Interesse, ein nach seinem Inhalte etwa erst spät zur Auszahlung gelangendes, gut verzinsliches und von einem sicheren Schuldner ausgestelltes Papier an sich zu halten, so hilft die Auflage an den Schuldner, das Papier einzulösen, gar nichts. Der Inhaber wird die Annahme der Einlösungssumme und Rückgabe des Papiers weigern; und während diejenige Behörde, welche das Gesetz zur Ausführung zu bringen hat, dem Schuldner aufgiebt, das Papier ohne Verzug einzulösen, müßte das Gericht auf die Klage des Inhabers gegen den Schuldner aussprechen, daß er kein Recht habe, die Rückgabe des Papiers vor der seinem Inhalte entsprechenden Rückzahlungszeit zu fordern, inzwischen aber verpflichtet sei, dasselbe fortlaufend zu verzinsen. Das Gesetz bietet keinen Anlaß dazu, seine Vorschriften so zu verstehen, daß sie derartige Folgerungen zulassen. In den §§. 3 und 4 wird ein Klagerrecht anerkannt für den Inhaber solcher Papiere, welche bisher ohne landesherrliche Genehmigung ausgegeben worden sind, und welche jortan mit königlicher Genehmigung ausgegeben werden. Daraus ergibt sich mittels *argumentum a contrario*, daß den Inhabern solcher Papiere, deren Ausstellung und Angabe ohne königliche Genehmigung im §. 1 des Gesetzes untersagt ist, ein gleichstehendes Klagerrecht entzogen ist. Das entspricht auch der Bedeutung eines solchen Verbotes. Denn die Klagbarkeit eines Rechtsgeschäftes ist nicht darauf allein zurückzuführen, daß sein Urheber die Leistung versprochen hat. Die Klagbarkeit ergibt sich erst daraus, daß der Staat dieses Versprechen in seinem Gebiete gelten läßt, dasselbe anerkennt, ihm den dem Rechte entsprechenden Schutz verheißt. Damit aber, daß das Staatsgesetz den Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäftes untersagt, erklärt es, daß es dasselbe nicht anerkennt. Ergiebt sich aus dem Gesetze nicht, daß dasselbe nur gewisse Nachteile eintreten lassen will, wie etwa eine polizeiliche Strafe, so ist das verbotene Geschäft klaglos. Eine solche Einschränkung seines Verbotes ist nun aus den §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 nicht zu entnehmen, vielmehr spricht sein übriger Inhalt gegen die Einschränkung. Wenn es nun aber auch dem Gesetze entspricht, eine dem Inhalte des wider das gesetzliche Verbot ausgestellten und in Umlauf gesetzten Inhaberpapieres entsprechende Klage des Inhabers auf Erfüllung zu versagen, so entbehrt doch darum das Papier nicht jeder rechtlichen Bedeutung. Der Gesetzgeber hat

keineswegs gewollt, daß der Aussteller dasjenige, was er durch die Ausgabe der Papiere etwa gewonnen hat, behält, oder daß er ungefährdet Personen Auftrag zu Emissionen von Inhaberpapieren, welche er ausgestellt hat, erteilen kann, wodurch dann diejenigen, welche die Papiere im Vertrauen auf die Redlichkeit des Ausstellers erwerben, in Schaden kommen würden. Vielmehr ist angeordnet, daß der Aussteller die Papiere einlösen und hierzu von Amts wegen angehalten werden soll. Welchen näheren Inhalt diese Einlöspflicht hat, ist in diesem Urteil nicht auszusprechen. Der Umstand, daß die Obligationen nicht schlechthin ungültig sind, daß keineswegs anzunehmen ist, es könne aus denselben dem Inhaber keinerlei Anspruch gegen die Beklagte als Ausstellerin zustehen, genügt, um den von der Widerklägerin begehrten Anspruch, die im Besitze des Widerbeklagten befindlichen acht Stück Obligationen der widerklägerischen Aktiengesellschaft über je 500 *M* lautend nebst Koupons der Widerklägerin gegenüber für rechtungsgültig zu erklären,

als unstatthaft abzulehnen. Allerdings hätte die Widerklägerin eine eingeschränktere Feststellung, welche immerhin eine über die Abweisung der Zinsklage hinausgehende Bedeutung gehabt hätte, fordern können. Sie hat solche aber nicht gefordert. Und bei der negativen Feststellungsklage ist es unzulässig, dem unbegründeten allgemeinen Aussprüche einen für begründet erachteten, aber nicht geforderten engeren Ausspruch zu substituieren.

Hiernach ist das Berufungsurteil in seiner Entscheidung über die Widerklage aufzuheben und die Widerklage abzuweisen. Dagegen liegt in der von dem Berufungsurteile bestätigten Abweisung der Zinsklage eine Gesetzesverletzung nicht. Der Zinskoupon hat keine von der Obligation abweichende Bedeutung. Wie aus dieser keine Klage auf Zahlung des Versprochenen stattfindet, so ist sie auch bei dem Zinskoupon nicht statthaft. Die Frage läßt sich auch nicht aus §. 39 des Gesetzes über den Eigentumsertwerb vom 5. Mai 1872 aufrechterhalten. Denn die Zinskoupons sind nicht mit dem Grundschuldbriefe hinausgegeben, vielmehr ist der auf dem Namen der Beklagten lautende Grundschuldbrief noch unbegeben, und es erhellt nicht einmal, daß die Zinskoupons über Zinsen der Grundschuld, und nicht vielmehr ausschließlich über die Zinsen der Obligationen ausgestellt sind. Soweit ist also die Revision zurückzuweisen." . . .